

Feststellung gemäß § 5 UVPG¹

Plangenehmigung für die Erneuerung des Radfernweges Weser-Harz-Heide im Abschnitt an der L 567 Benniehausen-Wöllmarshausen in der Gemeinde Gleichen

Im Rahmen des o.a. Plangenehmigungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG² aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Der Radfernweg Weser-Harz-Heide ist aus touristischer Sicht überregional relevant und hat eine hohe Wichtigkeit. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Radroute zwischen Göttingen und Duderstadt als Bestandteil des Radfernweges als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Radverkehr) dargestellt. Der Radwegabschnitt an der L 567 zwischen Benniehausen und Wöllmarshausen verläuft auf dem alten Bahnkörper der Gartetalbahn. Es ist ein Weg von 0,40 bis 1,80 m Breite vorhanden, der auf durchgehend 2,50 m verbreitert werden soll.

Vorhandene Biotoptypen sind Wegraine, die überbaut werden. Insgesamt handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

Anlagebedingt ergibt sich ein geringer Umfang der Baumaßnahme mit nur 500 m Baulänge des zu erneuernden Radwegabschnittes und einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 0,13 ha.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und Schutz der Bäume) vermieden.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ und gehört zum Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“. Durch den geringen Eingriff im Bereich der vorhandenen L 567 wird der Schutzzweck der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Prüfer

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Kammerung von Entwässerungsgräben zwecks Sedimenteintragsreduzierung der Rhume
in der Gemarkung Rüdershausen**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz beabsichtigt, durch Kammerung von zwei der Rhume zufließenden Entwässerungsgräben, Flur 14, Flurstücke 33 und 37, Gemarkung Rüdershausen, eine Sedimenteintragsreduzierung der Rhume zu erreichen. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Bodenauffüllung der Entwässerungsgräben hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Die Kammerung der Gräben hat einen positiven Effekt für die Bewirtschaftung/Vernässung von Flächen des Naturschutzgebietes „ Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bachtal“.

Das von den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen belastete Wasser erfährt durch die Bodenpassage eine mechanische und biochemische Reinigung und trägt zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Zudem wird der Sediment- und Nährstoffeintrag von den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen in die Rhume als Hauptvorfluter reduziert. Somit verbessert sich der örtliche Wasserhaushalt und die Rhume wird ökologisch aufgewertet.

Die Gräben werden abschnittsweise mit Boden aus der näheren Umgebung verfüllt. Dadurch entstehen im Bereich des Abtrages Bodenvertiefungen, die näher zum Grundwasser liegen. Die bodenklimatischen Faktoren ändern sich entsprechend zu kühl/feucht und bereichern die Biotopvielfalt mit den daran angepassten Lebensgemeinschaften.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Die Kammerung der Gräben führt zu kleinen Grabenabschnitten, die im Falle stärkerer Niederschläge die Eigenschaften periodischer Stillgewässer haben und den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Derartige Strukturen sind in der Rhumeaue selten. Das in die umgebenden Flächen abgeleitete Wasser versickert dort und steigert die Bodenfeuchte. Arten der Feuchtlebensräume werden davon profitieren.

Von baubedingten Eingriffen sind die betroffenen Flächen nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt. Die vorhandenen Vegetationsgesellschaften sind nährstoff- und lichtliebend. Da diese beiden Voraussetzungen reichlich vorhanden sind, werden sich die beeinträchtigten Flächen sehr schnell, spätestens nach zwei Vegetationsperioden, regenerieren.

Eine Räumung der rückgehaltenen Sedimente ist nicht vorgesehen, so dass es künftig nicht zu baubedingten Eingriffen kommt.

In dem von den Bauarbeiten betroffenen Bereich sind keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 "Primatenforschungsanlage", Ortschaft Bremke, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 "Primatenforschungsanlage", Ortschaft Bremke, ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.





Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 "Primatenforschungsanlage", einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 "Primatenforschungsanlage", Ortschaft Bremske, Gemeinde Gleichen in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

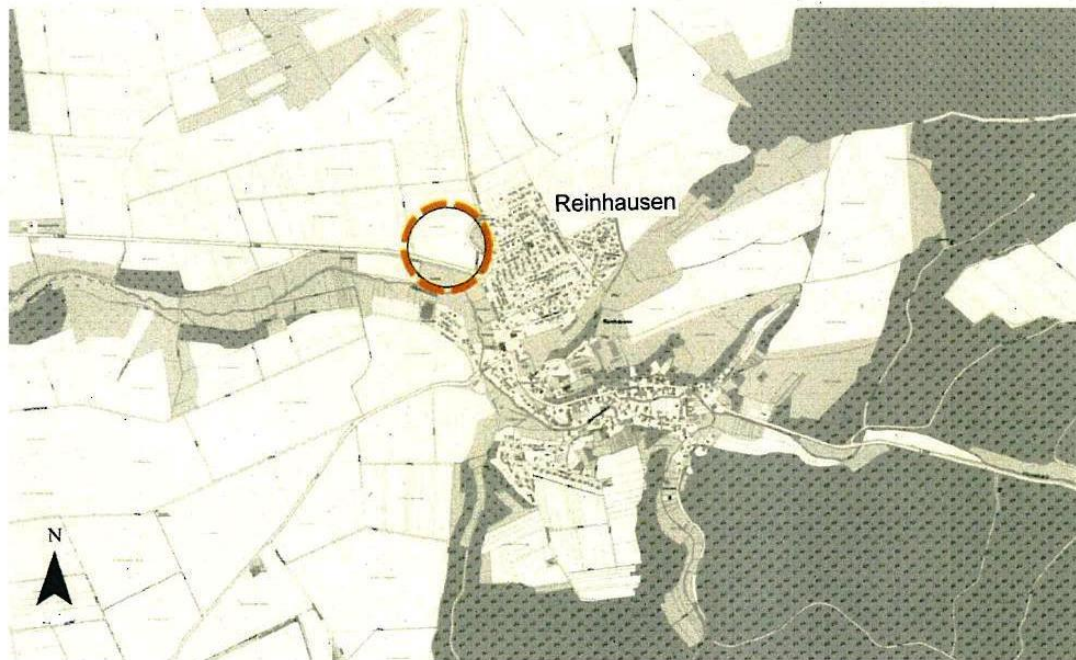
Der Bürgermeister

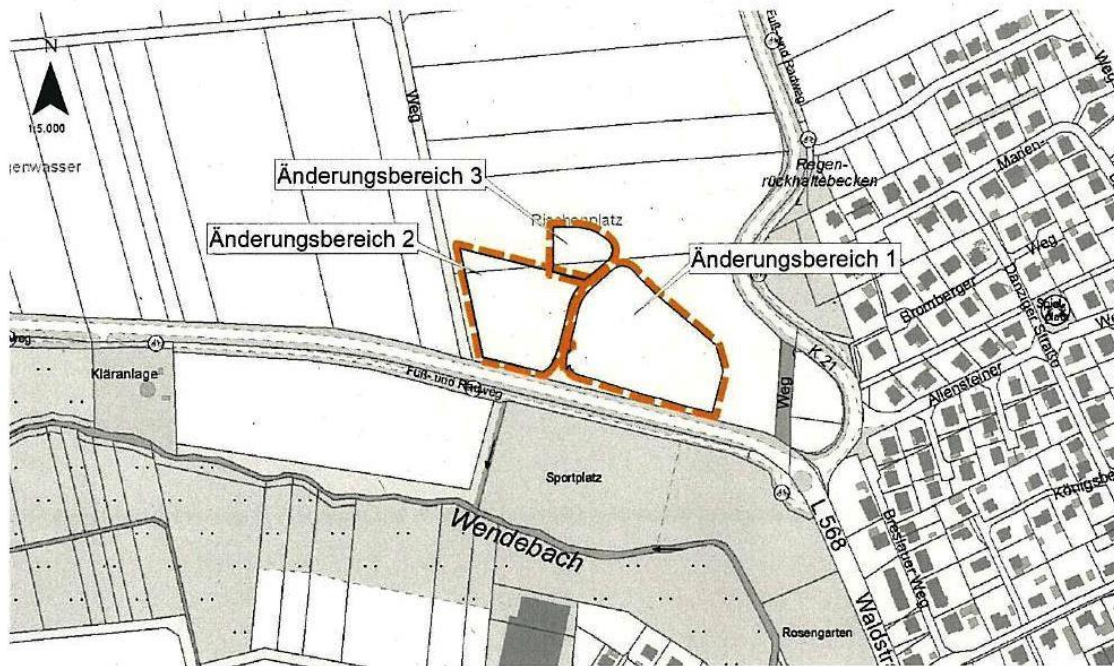
gez. Kuhlmann

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.





Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", einschließlich der Begründung, dem schalltechnischen Gutachten und der zusammenfassenden Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen
 Der Bürgermeister
 gez. Kuhlmann

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.03.2019 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 27.08.2019 (Az.: 60 81 20 – 7 / 24. Änd.) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.





Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichien und die zusammenfassende Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichien, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichien, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichien gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemeinde Gleichien

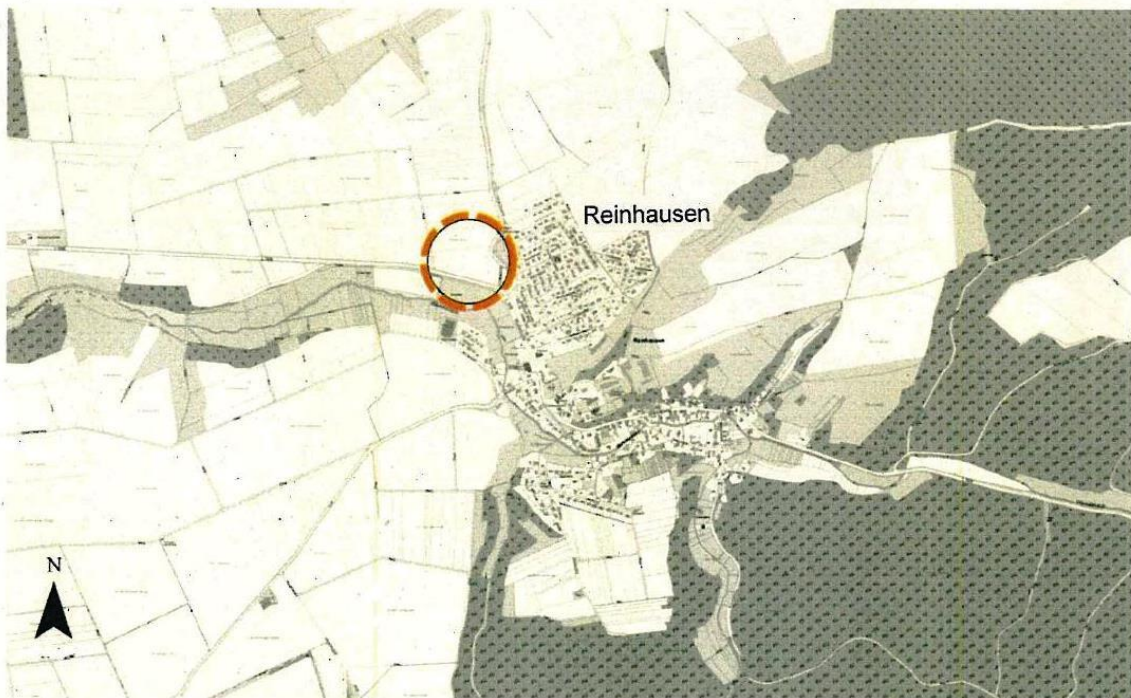
Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 19.06.2019 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 26.09.2019 (Az.: 60 81 20-7 / 25. Änd.) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.





Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichien, das schalltechnische Gutachten und die zusammenfassende Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichien, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichien, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichien gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemeinde Gleichien
 Der Bürgermeister
 gez. Kuhlmann

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeburg

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 041 „Über den Schlehen“

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 041 „Über den Schlehen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Montag und Donnerstag | 10.00 – 13.00 Uhr |
| Dienstag | 15.00 – 18.00 Uhr |

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

| | | | |
|-----------------------|------------------|-----|-------------------|
| Montag | 7.30 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 9.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr | und | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 7.30 – 12.00 Uhr | | |

(Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

sowie auf der Homepage der Gemeinde Seeburg (<https://www.seeburgersee.info/bauleitplanung/>)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Übersichtskarte am Ende der Bekanntmachung ersichtlich)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seeburg, den 27. November 2019

Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister



Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 041 „Über den Schlehen“, Ausschnitt aus der ALK im Maßstab 1:5.000 (herausgegeben vom Katasteramt Göttingen 2017)

